



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
06.02.2024

Geschäftszeichen

Durchwahl

Datum  
06.03.2024

## **Vermittlung bei Anfrage „Projekt "Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes": Aufwände bei der Firma Mikroprojekt GmbH“**

Sehr

mit E-Mail vom 06.02.2024 haben Sie sich über die Bescheidung Ihres Informationszugangsantrags (#297281) durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz beschwert. Gegenstand Ihrer Beschwerde war das öffentliche Interesse am Informationszugang, welches Ihrer Auffassung nach bei Ihrem Antragsgegenstand vorhanden ist.

Ich habe den Bescheid geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Begründung die Vorgaben nach § 12 Abs. 4 S. 1 LTranspG i.V.m. 39 Abs. 1 S. 2 und 3 VwVfG nicht erfüllt. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Abs. 1 S. 2 und 3 VwVfG). Mit Blick auf die Feststellung des Ministeriums, dass ein vorgehendes öffentliches Interesse nicht erkennbar sei, blieb offen, ob bzw. inwieweit die Behörde im vorliegenden Fall davon ausging, dass ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Vor diesem Hintergrund habe ich das Ministerium mit E-Mail vom 13.02.2024 zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz hat daraufhin mit der beigelegten E-Mail vom 01.03.2024 seine Entscheidung näher begründet und hat hierbei die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Das Ministerium hat hierbei insbesondere geprüft, ob das öffentliche Informationsinteresse im Rahmen der Abwägung den entgegenstehenden Belangen überwiegt.

Soweit Sie ausführen, die geleisteten Aufwände seien nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren, da der Unternehmenswert der Mikroprojekt GmbH ohnehin öffentlich einsehbar ist, möchte ich bemerken, dass ich Ihre dahingehende Auffassung nicht teile. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten

Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (§ 5 Abs. 6 S. 1 LTranspG). Die von Ihnen begehrten Aufwände sind nicht offenkundig, denn diese wurden bislang noch nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für den Unternehmenswert; dieser ist auch nicht Gegenstand der Offenlegungspflichten einer GmbH.

Der formelle Mangel wurde damit zwischenzeitlich behoben. Das Verfahren wird daher beendet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

